

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/2/23 B3367/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1998

Index

16 Medienrecht
16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art83 Abs2
StGG Art13
StGG Art17a
EMRK Art10
RundfunkG §2a

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abweisung einer Beschwerde gegen die Ausstrahlung der Filme "Stille Tage in Clichy" und "Henry und June" im ORF durch die Rundfunkkommission

Rechtssatz

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, keine Bedenken gegen die Zusammensetzung der Rundfunkkommission.

Durch die - behauptete - unrichtige Anwendung der materiellen Bestimmungen des RundfunkG wird das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt, weil dieses Recht nicht die Gesetzmäßigkeit des Inhalts des betreffenden Verwaltungsaktes gewährleistet (VfSlg. 3616/1959, 3684/1960, 4439/1963, 4594/1963, 5616/1967, 9541/1982, 9751/1983, 10.379/1985, 11.102/1986, 13.897/1994).

Der Rundfunkkommission kann im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie zur Auffassung gelangte, daß durch die Aussendung der beiden inkriminierten Filme §2a Abs1 RundfunkG, wonach alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt u. a. die Menschenwürde achten müssen, nicht verletzt wurde.

Dabei ist mitzubedenken, daß der Kognitionsbefugnis der Rundfunkkommission auch durch die verfassungsgesetzlich garantierte Meinungs- und Rundfunkfreiheit gemäß Art13 StGG und Art10 EMRK sowie durch die gemäß Art17a StGG gewährleistete Kunstfreiheit Grenzen gezogen sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Verfassungsgerichtshof erkannt hat, daß Träger der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur der einzelne Journalist ist, sondern auch der ORF selbst (s. VfSlg. 12.086/1989).

Entscheidungstexte

- B 3367/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1998 B 3367/96

Schlagworte

Rundfunk, Meinungsäußerungsfreiheit, Kunstfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B3367.1996

Dokumentnummer

JFR_10019777_96B03367_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at